

A n h a n g.

Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, vom 22. August 1818 (Regierungsblatt Nr. XVIII Seite 101),

in der durch die Gesetze vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend (Regierungsblatt Nr. VII Seite 75), vom 21. October 1867, die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend (Regierungsblatt Nr. XLVII Seite 423), vom 20. Februar 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI S. 345), vom 21. December 1869, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 571), das Beamtengesetz vom 24. Juli 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV Seite 269) und das Gesetz vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXII Seite 329), bewirkten Fassung. (Vergleiche die Befestigung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1904, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXIII Seite 374).

Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Hessenburg, Graf zu Hanau etc.

Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundes-Glieder über eine unad- änderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Ein- richtung übereinkommen und nur in Entschlung der aufgestellten Grundzüge ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundeslage abgelegten, Abstimmlungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltang der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen Wir uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unserer Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkom- menheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und ver- sprechen fernerlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzogthum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die ver- fassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staats-
Theile, betreffen.